

Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene

1. Klausur

Herr A ist Pensionär und wohnt in Berlin. Am 7.5.2004 begibt er sich für eine längere stationäre Behandlung in ein Krankenhaus. Sein Auto hat er in einer kleinen Seitenstraße abgestellt. In dieser Straße sind unter Anwendung des Schildes Nr. 314 zu § 42 IV StVO Parkflächen ausgewiesen.

Am 12.5.2004 stellt die Polizei als nach Nr. 23 VI a ZustKatOrd zuständige Straßenverkehrsbehörde Halteverbotszeichen (vgl. Nr. 283 zu § 41 II Nr. 8 StVO: Absolutes Halteverbot) mit dem Hinweis „Vom 15.5. bis 20.5.2004 Tiefbauarbeiten“ auf. Zugleich wird das Schild Nr. 314 zugehängt. Vom 12.5.2004 an kontrollieren Mitarbeiter der Polizei täglich die Belegung der Parkplätze. Dabei fällt auf, dass der Wagen des A nicht bewegt wird. Weil der Wagen am 16.5.2004 noch immer in der Straße steht und die Bauarbeiten behindert, ordnet die Polizei an, das Fahrzeug abzuschleppen. Beauftragt wird der Abschleppunternehmer U, der das Fahrzeug auf seinem Werkstatthof abstellt, weil in der Nähe kein geeigneter Stellplatz zu finden ist.

Erst am 19.6.2004 kehrt A aus dem Krankenhaus zurück und findet den am Donnerstag, den 20.5.2004, zur Post aufgegebenen, begründeten Kostenbescheid der Polizei vor, in dem er aufgefordert wird, 150,- € auf ein Konto der Behörde einzuzahlen. Gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges könne sich A den Wagen bei U abholen. A legt am Donnerstag, den 24.6.2004, bei der zuständigen Stelle Widerspruch gegen den Kostenbescheid ein. Darin führt er aus, der Kostenbescheid sei bereits deshalb rechtswidrig, weil er zu keiner Zeit Kenntnis von dem Halteverbotsschild erlangt habe. Außerdem sei er vor Erlass des Kostenbescheides nicht angehört worden. Schließlich sei die Kostenerhebung in Höhe von 150,- € unverhältnismäßig.

Die zuständige Widerspruchsbehörde weist nach umfassender Prüfung den Widerspruch durch Bescheid vom 1.7.2004 zurück und begründet ihre Entscheidung wie folgt: Das Halteverbot sei durch Aufstellen des Verkehrszeichens auch A gegenüber wirksam geworden; es sei nicht erforderlich, dass A von dem Verkehrszeichen tatsächlich Kenntnis erlangt habe.

bitte wenden!

A erhebt am 10.7.2004 Klage gegen den Kostenbescheid.

Wie wird das zuständige Verwaltungsgericht entscheiden?

Bearbeitungshinweis: Es ist davon auszugehen, dass der Bescheid den Vorschriften des Kostenrechts entspricht.

Zusatzfrage

Auf dem Werkstatthof kommt es zu einem von U verschuldeten Unfall, bei dem die Lackierung des Wagens von A zerkratzt wird. Für die Reparatur muss A 600,- € aufwenden.

A möchte diesen Betrag vom Land Berlin erstattet bekommen. Besteht ein solcher Anspruch?